

Fahrplan und Checkliste für abgebende Schulen für das Schüler Online Jahr

Zeitpunkt/-raum:	Das liegt an:	Dafür zuständig ist:
kontinuierlich mit saisonalen Schwerpunkten	Beratung der Schülerinnen und Schüler, das Bildungsangebot in „Schüler Online“ vorstellen und nutzen, Einbindung in die Berufswahlorientierung (Bildungs- und Erziehungsauftrag, Schulprogramm)	
eigene Terminwahl	Interne Informationsveranstaltungen/Schulungen für Lehrer/innen und Berufswahlkoordinatoren/Innen bzw. Multiplikatoren planen und durchführen	
eigene Terminwahl	(ggf.) Informationsveranstaltungen für Eltern / Schüler/innen planen und durchführen	
eigene Terminwahl	Informationsflyer verteilen, mit den Halbjahreszeugnissen wird empfohlen	
eigene Terminwahl	Benutzereinstellungen aktualisieren und aktuellen Klassenleitungen der Abgangsklassen, Koordinatoren und weiteren Berechtigten Zugang zu Schüler Online einrichten (Benutzer/in anlegen)	
ab 01.12. bis spätestens zum 16.01. des Jahres (Empfehlung: möglichst früh)	<p>Eigene, ausgewählte Schülerdaten aus Schulverwaltungsprogramm (i.d.R. SchILD) exportieren und in „Schüler Online“ importieren, um die Passwörter zu generieren</p> <p>Merkmal „verbleibt an der Schule“ setzen (gilt i.d.R. nur für Gymnasien, ausgewählte Klassen der Berufskollegs und Weiterbildungskollegs)</p>	
bis zum 23.01. des Jahres	Erziehungsberechtigte sowie Schüler/innen schriftlich auf die Schulpflicht in der Sek. II hinweisen (vgl. Rundverfügungen der Bezirksregierung „Überwachung der Schulpflicht nach Auflösung der Schulbezirke“ vom 28.04.2009 und Überarbeitung/Ergänzung vom 07.10.2010, § 38 SchulG)	
bis zum 23.01. des Jahres	Absprachen zum voraussichtlichen Schulabschluss treffen (Beratung der Schülerinnen und Schüler), Schülerinnen und Schüler sollten bei der Anmeldung in „Schüler Online“ den voraussichtlichen Schulabschluss selbständig auswählen	

Zeitpunkt/ -raum:	Das liegt an:	Dafür zuständig ist:
bis 30.01. des Jahres	Passworte an die Schüler/innen unter Wahrung des Datenschutzes ausgeben (z.B. zeitgleich mit dem Halbjahreszeugnis)	
1. Anmeldezeitraum: 30. Januar 19. Februar 2015	Anmeldezeitraum zu Bildungsgängen der Berufskollegs in Voll- und Teilzeitform sowie zur gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschule und Weiterbildungskollegs unter www.schueleranmeldung.de (Anmeldungen zur Berufsschule sind bis zum 31.10.2018 möglich) Empfehlung: Schülerinnen und Schüler melden sich zu den Bildungsgängen der aufnehmenden Schulen im Klassenverband in der abgebenden Schule an, Anmeldungen begleiten Nach der Onlineanmeldung die von der Schule geforderten Unterlagen einreichen. Erst dann ist die Bewerbung um einen Schulplatz vollständig abgeschlossen.	
vgl. Anmeldezeitraum	Stand der Anmeldung laufend überwachen: gezielte Ansprache und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, die sich noch nicht angemeldet haben, Unterlagen noch nicht vollständig eingereicht haben, etc.	
Bis 19.02.2018 oder spätestens 13.03. des Jahres	prüfen/kontrollieren, ob alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler angemeldet sind (Navigation: Berufsschulpflicht/Anmeldungen oder Berichte/Schüler ohne Anmeldung). Jede/r, der/die (noch) nicht angemeldet ist, wird beraten und unterstützt. Erfolgt weiterhin keine Anmeldung, Erziehungsberechtigte und Schüler/in noch einmal schriftlich auf die Schulpflicht und Sanktionen des Schulgesetzes hinweisen.	
2. Anmeldezeitraum: ab 23.03.2018	Anmeldung für Bildungsgänge mit noch freien Plätzen Empfehlung: (erneute) begleitete Anmeldung durch Schülerinnen und Schüler zu den Bildungsgängen der aufnehmenden Schulen im Klassenverband in der abgebenden Schule	
ab 15.05.2018	Alle Schüler/innen, die die Schule verlassen und sich für einen Bildungsgang/ein sonstiges Bildungsangebot <u>ohne</u> „Schüler Online“ angemeldet haben, beantworten online die Fragen zur Schulpflicht (Zukunftsplanung) in der Sek. II mit Unterstützung bzw. Begleitung der abgebenden Schule unter www.schueleranmeldung.de	

Zeitpunkt/ -raum:	Das liegt an:	Dafür zuständig ist:
<p>Ab 15.05.2018 laufend wiederkehrend bis 26.06.2018 - letztmalig am 02.09.2018 vor Meldung an Bezirksregierung MS</p>	<p>Angaben der Schüler/innen prüfen (Bestätigungen vorlegen lassen), den Haken bei <input type="checkbox"/> erfüllt die Berufsschulpflicht setzen und abspeichern unter www.schueleranmeldung.de/module</p> <p>Diese Schritte sind in regelmäßigen Abständen wiederkehrend, da z.B. noch laufend Aufnahmeentscheidungen getroffen bzw. verändert werden.</p>	
<p>ab 15.05.2018</p>	<p>Schülerinnen und Schüler können sich weiterhin zu freien Bildungsgängen und dann auch zu Bildungsgängen „dualisierte Berufsvorbereitung“ in einer berufsvorbereitenden Maßnahme (BVB) oder im Werkstattjahr anmelden.</p> <p>Weiter intensiven Kontakt mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit halten und Absprachen treffen.</p> <p>In Absprache mit Agentur, Maßnahmeträger und aufnehmendem Berufskolleg nach Zusage durch die Agentur für Arbeit Anmeldungen überschreiben, verändern bzw. durch Berufskolleg in den „richtigen Bildungsgang umbuchen“ lassen.</p>	
<p>unmittelbar nach Zeugniskonferenzen bzw. Nachprüfungen am Schuljahresende</p>	<p>Die erworbenen Abschlüsse je Schülerinnen und Schüler erfassen/pflegen/importieren, um den aufnehmenden Schulen mögliche Kollisionen zwischen dem erreichten und dem erforderlichen Schulabschluss zu übermitteln (Merkmal „geprüft“ setzen).</p>	
<p>unmittelbar nach Zeugniskonferenzen bzw. Nachprüfungen am Schuljahresende</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler, die an der Schule verbleiben im Navigationsbereich „Berufsschulpflicht/Übersichtsliste“ jeweils das Merkmal „bleibt“ setzen.</p>	
<p>ab 02.09.2018 (drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am 12.08.2018)</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die keine aufnehmende Schule nachweisen, werden zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der oberen Schulaufsicht gemeldet (Bezirksregierung Münster, Dezernat 48, 48128 Münster). Beizufügen sind die Dokumentation der Beratung und Kopien der schriftlichen Belehrungen (vgl. Rundverfügungen der Bezirksregierung „Überwachung der Schulpflicht nach Auflösung der Schulbezirke“)</p> <p>Schulpflichtüberwachung bei den Schülerinnen und Schülern wahrnehmen, die nach dem angegebenen Schulwechsel den Unterricht dort nicht aufnehmen,</p> <p>Die angegebene aufnehmende Schule hat zuvor in Schüler-Online bei „nicht erschienen“ das Häkchen gesetzt.</p>	

	<p>Kontrolle der somit unversorgten Schüler/innen.</p> <p>Wenn der Nachweis der Erfüllung der Schulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none">- auch weiter nicht erfolgt,- kein Nachweis erfolgt, dass eine andere Schule oder Einrichtung besucht wird bzw.- die Erfüllung der Schulpflicht nicht anderweitig nachgewiesen wird, <p>Schülerdaten zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der oberen Schulaufsicht melden (Bezirksregierung Münster, Dezernat 48, 48128 Münster).</p>	
--	---	--

Achtung: Keine Anmeldung der aufnehmenden Schule ohne Schüler Online PASS-WORT möglich!